

## Vorschriften für Abstammungskontrollen

(aktualisiert durch Vorstandsbeschluss vom 10.12.2019)

Die Sicherung der Abstammung ist eine Kernaufgabe der Herdebuchführung. Dabei hat sich die Kontrolle der Trächtigkeitsdauer als der bedeutendste Indikator für die Richtigkeit der Abstammung erwiesen. Voraussetzung ist allerdings, dass aufgrund der Trächtigkeitsdauer nur ein Stier als Vater in Frage kommt. Braunvieh Schweiz empfiehlt daher dringend, Belegungen oder Besamungen in der gleichen oder in zwei aufeinanderfolgenden Brunstperioden mit dem gleichen Stier vorzunehmen. Für jene Fälle, wo die oben genannte Voraussetzung nicht zutrifft, erlässt Braunvieh Schweiz die folgenden Vorschriften:

1. Liegt die Trächtigkeitsdauer ausserhalb folgender Bereiche, dann wird ein vollständiger Abstammungsausweis (ALA) nur aufgrund einer Abstammungskontrolle (AK) ausgestellt, sofern nicht nachweislich eine Frühgeburt vorliegt:
  - Braunvieh: 268 bis und mit 310 Tage
  - Jersey: 259 bis und mit 301 Tage
  - Hinterwälder: 269 bis und mit 305 Tage
  - Grauvieh: 271 bis und mit 307 Tage
2. Liegt bei einer Doppelbelegung/-besamung mit zwei verschiedenen Stieren die Trächtigkeitsdauer für beide Stiere innerhalb folgender Fristen, dann wird ein vollständiger ALA nur aufgrund einer AK abgegeben:
  - Braunvieh: 268 bis und mit 300 Tage
  - Jersey: 259 bis und mit 291 Tage
  - Hinterwälder: 269 bis und mit 295 Tage
  - Grauvieh: 271 bis und mit 297 TageAusnahmen gelten bei Besamungen mit Fleischrassenstieren. Ist die Differenz zwischen den beiden Daten kleiner als 10 Tage, dann ist in jedem Fall eine AK notwendig.
3. Für Kälber aus Embryotransfer wird eine AK zwingend verlangt, wenn:
  - der Transfer mit einem zuvor tiefgefrorenen Embryo erfolgte
  - vor der Embryospülung Mischsperma (zwei oder mehr Stiere) eingesetzt wurde.
4. Für Zuchtkälber aus Besamungen/Belegungen, welche erst nach der Geburt des Kalbes gemeldet werden, kann Braunvieh Schweiz für das Ausstellen eines ALA eine AK anordnen. Die Kosten für diese Überprüfung haben in diesem Fall der Züchter bzw. Besamer zu tragen.
5. Wird bei der LBE eine Kuh ohne offizielle Kennzeichnung vorgeführt und beschrieben, muss der LBE-Experte eine Haarprobe zur Überprüfung der Abstammung ziehen. Die Kosten für die AK hat in diesem Fall der Besitzer zu tragen.
6. Braunvieh Schweiz kann stichprobenweise eine AK anordnen (z.B. über die Oberkontrolle MLP). Erweist sich die Abstammung als richtig, so übernimmt Braunvieh Schweiz die Kosten. Erweist sich eine vom Züchter angegebene Abstammung als falsch, so muss der Eigentümer die Kosten übernehmen. Zusätzlich werden in seinem Bestand zwei weitere AK auf Kosten des Eigentümers angeordnet. Widersetzt sich der Eigentümer der Durchführung einer AK, wird die Abstammung annulliert.
7. Die AK erfolgen mittels DNA-Analysen oder über SNP-Typisierungen aufgrund von Haar- oder Spermaproben. Bei einer AK sind Aussagen nur soweit möglich, wie von den Ahnen die entsprechenden Typisierungsergebnisse vorliegen. Über SNP sind AK nur möglich, wenn beide Eltern ebenfalls SNP-typisiert sind.

8. Für KB-Stiere muss die Abstammung in jedem Fall vollständig ausgewiesen sein.
9. Für Halteprämien- oder Zuchtfamilienstiere ist eine AK zwingend notwendig. Das Ergebnis der AK muss bei der Anmeldung zur Schau bereits vorliegen.
10. Alle Natursprungstiere müssen auf Kosten des Eigentümers genomisch typisiert werden. Dies ermöglicht einen Abstammungsnachweis bei Nachkommen dieser Stiere. Von dieser Regelung ausgenommen sind Stiere der Rasse Hinterwälder, Grauvieh, Rätisches Grauvieh sowie Fleischrassenstiere.